

RESPONSIBLE CARE

VERANTWORTLICHES HANDELN IM CHEMIEHANDEL



PROGRAMM DES VERBAND CHEMIEHANDEL E.V. (VCH)

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 1996
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 8. Mai 2012 und vom 10. Mai 2016**

Vorwort

Umwelt- und Entwicklungsprobleme sind vielfach globaler Natur und verlangen das verantwortliche Handeln aller Beteiligten. Demgemäß hat die UNEP-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro das Leitbild des Sustainable Development - der nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung - als gemeinsames Ziel der internationalen Völkergemeinschaft bestimmt.

Der deutsche Chemiehandel, organisiert im Verband Chemiehandel (VCH), will zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung beitragen. Für die Unternehmen bedeutet dies, die Folgen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für die Gesellschaft und künftige Generationen laufend zu überprüfen und die Erkenntnisse bei ihren Entscheidungen nachhaltig zu berücksichtigen. Schon mit den „Leitlinien des Chemiehandels zum sicheren Umgang mit Chemikalien, deren Vermarktung sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit“ (Anlage 1), einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung 1995, bekennen sich deshalb die Mitglieder des Verbandes Chemiehandel zu ihrer Verantwortung und schreiben für die Bereiche Produktverantwortung, Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Transportsicherheit und Dialog detaillierte Ziele fest. Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien und auf Basis des vom International Council of Chemical Trade Associations (ICCTA) im Juni 1996 verabschiedeten Responsible Care/Responsible Distribution-Programms, beteiligen sich die Unternehmen des deutschen Chemiehandels aktiv an der weltweiten Initiative „Responsible Care“, die von der chemischen Industrie ins Leben gerufen wurde. Sie tun dies in Kooperation mit der deutschen chemischen Industrie auf Basis des zwischen dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) und dem VCH im Jahre 2007 erneuerten und bekräftigten sowie des mit CEFIC (Conseil Européen de l'Industrie Chimique) abgeschlossenen Partnerschaftsabkommens. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Leistung für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben. Sie setzen sich anspruchsvolle Ziele, kontrollieren den Verbesserungsprozess und machen ihn nach innen und außen sichtbar.

Schonung der natürlichen Ressourcen und eine Steigerung der Arbeits-, Transport- und Anlagensicherheit lassen sich nur durch engagiertes Handeln aller Mitarbeiter erreichen. Daher werden im Chemiehandel die Mitarbeiter geschult, um mit eigenen Initiativen an der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen mitzuarbeiten. Mit der Teilnahme an der „Responsible Care“-Initiative tragen der Chemiehandel und alle seine Mitarbeiter zu einer schonenden Nutzung der Ressourcen und einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Das nachfolgende Programm soll den Mitgliedsfirmen das nötige Instrumentarium zur Verfügung stellen, um sich an der Initiative erfolgreich zu beteiligen. Das Programm erläutert sowohl die formellen als auch die materiellen Vorgaben, die ein Unternehmen für eine Beteiligung an der „Responsible Care“ - Initiative des Chemiehandels erfüllen muss.

Elemente zur Umsetzung des Programms

Das Programm zur Umsetzung von Responsible Care ist wie folgt gegliedert:

Inhalt

1. Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung	4
2. Bestellung eines Responsible Care-Beauftragten.....	4
3. Vergabe des Responsible Care-Logo.....	4
4. Selbsteinschätzung anhand eines Fragebogens.....	4
5. Kontinuierliche Verbesserung - Aufstellung eines Dreijahresplans und jährliche Überprüfungen	5
6. Widerruf des Logos.....	5
7. Indikatoren zur Leistungsmessung	6
8. Verifizierung durch sachverständige Dritte	6
9. Dokumentation.....	6

1. Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung

Responsible Care ist eine Führungsaufgabe und in der obersten Führungsebene des Unternehmens verankert. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anlage 2) und deren Übersendung an den Verband Chemiehandel verpflichtet sich die Geschäftsleitung:

- die inhaltlichen Vorgaben der Leitlinien des Verbandes, die auf der Mitgliederversammlung 1995 verabschiedet wurden, umzusetzen und
- die formalen Bedingungen der Teilnahme am Responsible Care-Programm einzuhalten.

2. Bestellung eines Responsible Care-Beauftragten

Zugleich mit der Erklärung zur Teilnahme bestellt die Geschäftsleitung des Unternehmens schriftlich einen Responsible Care-Beauftragten und benennt ihn namentlich im Unternehmen und gegenüber dem Verband Chemiehandel als Ansprechpartner (Anlage 3). Bei kleineren Unternehmen kann der Responsible Care-Beauftragte auch der Geschäftsführer sein.

Der Responsible Care-Beauftragte beaufsichtigt in allen Unternehmensbereichen die Einhaltung der Grundregeln des Programmes. Er erteilt Hinweise hierzu und ist innerhalb des Unternehmens Ansprechpartner für Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbelange. Mindestens einmal jährlich berichtet er der Geschäftsleitung. Er soll an den Responsible Care-Workshops des Verbandes Chemiehandel teilnehmen. Der RC-Workshop dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den RC-Beauftragten und der Erörterung aller RC-relevanter Themen.

3. Vergabe des Responsible Care-Logo

Das Responsible Care-Logo macht deutlich, dass das Unternehmen Mitglied der weltweiten Responsible Care-Initiative ist und sich verpflichtet hat, die aus der Initiative resultierenden Pflichten einzuhalten. Das Logo ist ein Verbandszeichen und darf nur den Vorgaben des International Council of Chemical Associations (ICCA) entsprechend genutzt werden (Anlage 4). Der Verband Chemiehandel vergibt die Berechtigung zur Nutzung des Logos, sobald die Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung und die Bestellung des Responsible Care-Beauftragten bei ihm eingegangen und auf Übereinstimmung mit den hier niedergelegten Vorgaben geprüft sind.

4. Selbsteinschätzung anhand eines Fragebogens

Der Responsible Care-Beauftragte füllt den Fragebogen zur Selbsteinschätzung (Anlage 5) nach bestem Wissen und Gewissen aus. Das Ergebnis des Fragebogens verdeutlicht die Schwachstellen, bei denen im Unternehmen Handlungs- und Verbesserungsbedarf in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz besteht. Der Fragebogen zur Selbsteinschätzung muss innerhalb von drei Monaten nach Vergabe des Logos an den sachverständigen Dritten (Element 8) übersandt werden. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, so wird es mit eingeschriebenem Brief zur Übersendung gemahnt.

Der sachverständige Dritte prüft die Beantwortung des Fragebogens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf Plausibilität. Beanstandet er die Beantwortung des Fragebogens, so erhält das Unternehmen die Möglichkeit zur Nachbesserung. Sind auch damit noch nicht alle Be-

anstandungen ausgeräumt, so erhält das Unternehmen die Möglichkeit zur erneuten Überarbeitung. Führt auch diese nicht zu einer plausiblen Beantwortung des Fragebogens, so ist das Unternehmen nicht länger berechtigt, das Logo zu führen. Insgesamt darf ab Vergabe des Logos ein Zeitraum von 6 Monaten für dieses Verfahren nicht überschritten werden.

5. Kontinuierliche Verbesserung - Aufstellung eines Dreijahresplans und jährliche Überprüfungen

Die Teilnahme an der Responsible Care-Initiative bringt für das einzelne Unternehmen die Verpflichtung mit sich, die kontinuierliche Verbesserung aller Bereiche des Programms im Betrieb anzustreben.

Das Unternehmen erhält vom sachverständigen Dritten eine Bestätigung der positiven Bewertung der Selbsteinschätzung. Basierend auf der Selbsteinschätzung, stimmt der Responsible Care-Beauftragte mit der Geschäftsleitung seines Unternehmens einen Arbeitsplan ab, in dem detailliert festgelegt wird, welche Maßnahmen das Unternehmen ergreift, um bestehende Defizite zu beheben. In dem Plan werden Ziele für die kontinuierliche Verbesserung auf drei Jahre festgeschrieben. Der Plan soll flexibel gehalten sein, um den wirkungsvollen Einsatz der Mittel zu ermöglichen und Schwerpunktverschiebungen zu gestatten, die aufgrund von Informationen im Zuge der Responsible Care-Initiative gewonnen werden. Deshalb sollen neue Erkenntnisse im Rahmen einer jährlichen Prüfung des 3-Jahres-Planes durch den RC-Beauftragten eingearbeitet werden. Der RC-Beauftragte sendet eine Kopie des jährlichen Berichts an den sachverständigen Dritten.

Der Dreijahresplan ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Bewertung der Selbsteinschätzung an den sachverständigen Dritten zu übersenden. Nach drei Jahren prüft der sachverständige Dritte im Unternehmen, ob die im Dreijahresplan selbstgesteckten Ziele erreicht wurden (Element 8). Hierzu kann das Ergebnis eines ggfs. durchgeführten ESAD-Assessments herangezogen werden. Dabei berücksichtigt er die jährlichen Berichte zur Fortschreibung und gegebenenfalls Korrektur des Dreijahresplans. An der abschließenden Besprechung im Anschluss an das Vor-Ort-Audit nimmt auch ein Mitglied der Geschäfts- oder Niederlassungsleitung teil.

6. Widerruf des Logos

Stellt der sachverständige Dritte bei seiner Prüfung gemäß Element 5 eine kontinuierliche Verbesserung auf den Gebieten Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltschutz nicht fest, so setzt er dem an der Responsible Care-Initiative beteiligten Unternehmen eine Frist von 6 Monaten, in der die notwendigen Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden können.

Danach findet eine erneute Prüfung durch den sachverständigen Dritten statt. Kann dieser auch dann keine kontinuierliche Verbesserung feststellen, informiert er den Verband Chemiehandel. Dieser bietet dem Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung an. Kann nach erneuter Prüfung wiederum keine Verbesserung festgestellt werden, ist das Unternehmen nicht länger befugt, das Logo zu nutzen. Der Nachbesserungszeitraum darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

Der Widerruf des Logos wird vom Verband Chemiehandel per eingeschriebenem Brief ausgesprochen. Der Widerruf muss mit einer Frist von drei Monaten per eingeschriebenem Brief angedroht werden.

7. Indikatoren zur Leistungsmessung

Die beteiligten Unternehmen erstatten jährlich Bericht über die Maßnahmen, die sie eingeleitet haben, um die Leitlinien in die praktische Arbeit im Unternehmen umzusetzen. Dies geschieht durch die Meldung der Indikatoren zur Leistungsbemessung in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Indikatoren obliegen dem RC-Workshop im VCH. Die Branche legt über den Verband Chemiehandel gegenüber interessierten Dritten (Lieferanten, Kunden, Behörden, Nachbarn und der Öffentlichkeit) anhand der Auswertung der gemeldeten Ergebnisse jährlich Rechenschaft über die Bemühungen des Chemiehandels zur Umsetzung der Leitlinien ab.

8. Verifizierung durch sachverständige Dritte

Der Verbesserungsprozess in den Unternehmen gemäß Element 5 wird von zuverlässigen, unabhängigen und fachkundigen Dritten verifiziert.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt der sachverständige Dritte, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt der sachverständige Dritte, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigem Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

Die erforderliche Fachkunde besitzt der sachverständige Dritte, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Der Verband Chemiehandel bestimmt nach vorstehenden Kriterien den oder die sachverständigen Dritten, der/die die Aufgaben gemäß diesem Programm übernehmen soll(en).

9. Dokumentation

Alle im Rahmen des Responsible Care-Programms getroffenen Maßnahmen sind vom Responsible Care-Beauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- die Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung (Anlage 2)
- die Bestellung des Responsible Care-Beauftragten (Anlage 3)
- den Fragebogen zur Selbsteinschätzung (Anlage 5)
- den Dreijahresplan und die jährlichen Überprüfungen/Fortschreibungen/Korrekturen
- die Meldung der Leistungsmerkmale (Programmelement 7)
- Schulungsnachweise
- Verifizierungsnachweise

Die Dokumentation kann in ein bestehendes Managementsystem des Unternehmens eingliedert werden.

=====